



Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung

Bitte bis spätestens 15. Dezember Ihre Verlustbescheinigung beantragen.

Absender

Name, Vorname 1. Depotinhaber(in)

Name, Vorname 2. Depotinhaber(in)

MLP-Kundennummer 1. Depotinhaber(in)

MLP-Kundennummer 2. Depotinhaber(in)

Telefon (tagsüber)

Depotnummern (Die Verlustbescheinigung gilt für alle auf den/die gleichen Depotinhaber lautenden Depots)

1. Verlustbescheinigung

Hiermit beantrage ich eine Verlustbescheinigung für das aktuelle Jahr.

Mein Auftrag betrifft folgende Verlusttöpfe:

- Verlusttopf "Aktien" und/oder
 Verlusttopf "Sonstige"

2. Wichtige Hinweise zur Verlustbescheinigung

- Entstandene Verluste werden automatisch in Folgejahre übertragen und verfallen nicht. Prüfen Sie daher, ob Sie zwingend eine Verlustbescheinigung benötigen.
- Bitte reichen Sie nur einen Antrag ein, wenn tatsächlich Verluste entstanden sind.
- Anträge auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung für mehrere Jahre können wir nicht annehmen, weil die Verlustbescheinigung jedes Jahr neu beantragt werden muss.
- Für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen werden keine Verlustbescheinigungen ausgestellt.

Zusätzliche Erläuterung

Eine Verlustbescheinigung kann immer nur für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden. In ihr werden die Verluste bescheinigt, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen - auch rückwirkend - verrechnet werden konnten. Die Bescheinigung erfolgt getrennt nach Verlusten aus der Veräußerung von Aktien (Verlusttopf „Aktien“) und anderen Wertpapieren bzw. Geschäften (Verlusttopf „Sonstige“).

Um eine Bescheinigung für das laufende Jahr zu erhalten, bitten wir, uns dieses Formular bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Die Beantragung einer Verlustbescheinigung empfiehlt sich u. a., wenn im laufenden Jahr Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt werden, die mit Abgeltungssteuer belastet sind. Durch die Verlustbescheinigung können diese Kapitalerträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vom Steuerabzug ganz oder teilweise entlastet oder - soweit es sich um im Ausland vereinnahmten Kapitalerträge handelt - von der in der Veranlagung zu erhebenden Abgeltungssteuer befreit werden.

Wird eine Verlustbescheinigung erteilt, wird der betreffende Verlusttopf mit Beginn des folgenden Jahres auf „null“ gestellt. Nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den Verlusttopf eingestellt werden. Er ist in der Veranlagung geltend zu machen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird der Verlusttopf automatisch von der Bank auf das neue Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugspflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet.

3. Unterschriften

Achtung: Bei Gemeinschaftsdepots ist zwingend die Unterschrift beider Depotinhaber erforderlich.

Ort

Datum

Unterschrift 1. Depotinhaber(in)

Unterschrift 2. Depotinhaber(in)